

## 1246 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Bautenausschusses

**über die Regierungsvorlage (1058 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Karawankenstraßentunnel vom 15. September 1977**

Der vorliegende, in deutscher und slowenischer Sprache abgefaßte Vertrag beabsichtigt eine Änderung des Grundvertrages über den Karawankenstraßentunnel vom 15. September 1977, BGBl. Nr. 441/1978, der vor allem hinsichtlich seiner Bestimmungen über die Finanzierung (Artikel 4) dieses grenzüberschreitenden Bauwerks zu ändern ist. Die Finanzierung war seinerzeit im wesentlichen in der Form vorgesehen, daß die Gesamtkosten des gemeinsamen Projekts von den Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen werden.

Mit Rücksicht auf die unter Hinweis auf die völlig geänderten Voraussetzungen jugoslawischerseits erklärten Schwierigkeiten in der Realisierung der im Grundvertrag vorgesehenen Finanzierungsmodalität wird nach dem Ergebnis der Verhandlungen in der Zwischenstaatlichen Kommission nunmehr vom Prinzip einer für beide Seiten getrennten Kostentragung für den jeweiligen Streckenabschnitt ausgegangen. Lediglich hinsichtlich der bereits gemeinsam vergebenen Projektierungsarbeiten wird die bisherige Kostenteilung 50 : 50 beibehalten.

Im Zuge der durch die Neufassung der Finanzierungsbestimmungen erforderlich gewordenen Vertragsänderung erschienen weitere Modifikationen zweckmäßig, deren Motive den Erläuterungen zur Regierungsvorlage entnommen werden können.

Die neu angefügten Z 6 und 7 des Art. I — der Anhang über die Tätigkeit von Speditionsunterneh-

mungen bzw. Speditionsorganisationen — waren notwendig, um den zahlreichen Rechtsproblemen durch die versetzten Grenzabfertigungsstellen bezüglich der Tätigkeit österreichischer Spediteure in Jugoslawien und jugoslawischer Spediteure in Österreich zu entgegen.

Der gegenständliche Staatsvertrag ist gesetzändernd, weshalb sein Abschluß der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf.

Der Bautenausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Oktober 1982 in Verhandlung genommen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Puntigam und Dr. Jörg Haider sowie des Bundesministers für Bauten und Technik Sekanina wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

In diesem Fall ist der Bautenausschuß der Auffassung, daß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Karawankenstraßentunnel vom 15. September 1977 (1058 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1982 10 14

Schemer  
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel  
Obmann